

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Die Interessengemeinschaft Vereinigung Stanser-Ladenbesitzer (VSL) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB mit Sitz in Stans.

Art. 2

Die VSL bezweckt die Wahrung und Förderung der beruflichen Interessen ihrer Mitglieder, insbesondere durch:

- Stellungnahme zu wirtschaftlichen und politischen Tagesfragen, welche die Interessen des Detailhandels berühren.
- Vertretung der Interessen des privaten Detailhandels gegenüber Behörden, Grossverteilern und anderen Organisationen.
- Durchführung marktfördernder Veranstaltungen.
- Behandlung gemeinsamer Fragen, wie Ladenöffnungszeiten, Abendverkauf usw.
- Sie kann auch Mitglied anderer Organisationen werden.

Art. 3

Für die Verbindlichkeit der Vereinigung haftet nur das Vereinsvermögen.

II. Mitgliedschaft

Art. 4

Mitgliedschaft kann erteilt werden an:

- Geschäftsinhaber, welche in Stans oder Oberdorf auf eigene Rechnung ein Ladengeschäft führen.
- Personen, die in Stans oder Oberdorf auf Rechnung einer den Detailhandel beliefernden Verteiler-Organisation ein Ladengeschäft führen.
- Filialen von auswärtigen, dem Detailhandel angehörenden Firmen.

Ein Aufnahmegesuch ist schriftlich an den Vorstand einzureichen. Dieser entscheidet über die Aufnahme, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die nächste General- oder Mitgliederversammlung.

Von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind: Warenhäuser und deren Zweigbetriebe, Filialen mittelstands-gegnerischer Grossverteiler Organisationen, Konsumgenossenschaften des Detailhandels und Verkaufsgeschäfte selbstdetailierender Fabrikanten.

Die Mitglieder sind gehalten, Wahlen in den Vorstand, in einen Ausschuss oder in eine Kommission zu akzeptieren.

Art. 5

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Verkauf oder Aufgabe des Geschäftes, Austritt, Konkurs oder Ausschluss. Ein Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr muss bezahlt werden. Ein Anspruch auf das Vereinsvermögen besteht nicht.

Art. 6

Die Mitglieder sind verpflichtet, sich an die Statuten und an die Beschlüsse der Generalversammlung und der Mitgliederversammlung zu halten.

Ein Mitglied kann ohne Angabe der Gründe, aber unter Gewährung des rechtlichen Gehörs, auf Antrag des Vorstandes oder einzelner Mitglieder durch die General- oder Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss darf nur beschlossen werden, wenn dieser bei der Einladung zur Versammlung speziell traktandiert wurde.

III. Organe

Art. 7

Die Organe der Vereinigung sind:

- die Generalversammlung
- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren.

1. Die Generalversammlung

Art. 8

Die Generalversammlung ist die oberste Instanz der Vereinigung. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stellvertretung durch Geschäftsangehörige oder leitende Angestellte ist zulässig. Bei Wahlen und

Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr. Bei Stimmgleichheit nach zweimaliger Abstimmung entscheidet der Präsident.

Art. 9

Die Generalversammlung findet jedes Jahr im Herbst statt. Eine ausserordentliche GV kann vom Vorstand oder auf Verlangen von 1/5 der Mitglieder einberufen werden. Anträge der Mitglieder müssen bis Ende August schriftlich an den Vorstand eingereicht werden. Die Einladung erfolgt schriftlich, mindestens 10 Tage vor der GV. Mitglieder, welche sich nicht entschuldigt haben, bezahlen eine Busse von Fr. 20.00 Diese Bussenbestimmung wird bei jeder Einladung aufgeführt.

Art. 10

Die Geschäfte der Generalversammlung sind:

- Wahl der Stimmenzähler
- Genehmigung des Protokolls der letzten General- oder Mitgliederversammlung und des Jahresberichtes
- Genehmigung der Rechnungen und Entgegennahme des Revisorenberichtes.
- Festsetzung des Jahresbeitrages, der mindestens Fr. 100.00 beträgt, und der Entschädigungen an Vorstand und Kommissionsmitglieder
- Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Rechnungsrevisoren
- Behandlung von Anträgen des Vorstandes oder von Vereinsmitgliedern
- Statutenrevision
- Verschiedenes

2. Die Mitgliederversammlung

Art. 11

Eine Mitgliederversammlung kann vom Vorstand oder auf Verlangen von 1/5 der Vereinsmitglieder einberufen werden. Der Vorstand ist befugt, auch Nichtmitglieder einzuladen, insofern dies für die zu behandelnden Geschäfte zweckdienlich erscheint.

3. Der Vorstand

Art. 12

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern: Präsident, Vizepräsident, Kassier, Aktuar und einem Beisitzer. Die Amtsdauer des Vorstandes dauert 4, die des Präsidenten 2 Jahre. Jedes zweite Jahr wird die Hälfte des Vorstandes gewählt. Der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Art. 13

Der Vorstand führt die Geschäfte der Vereinigung. Er besitzt die Befugnisse, welche nicht nach Gesetz oder Statuten anderen Organen zustehen. Der Vorstand vertritt die Vereinigung nach aussen, ernennt die Zeichnungsberechtigten und bestimmt die Art der Zeichnungsberechtigung, wobei die Festlegung einer Einzelzeichnungsberechtigung nicht gestattet ist. Für ausserordentliche Ausgaben bestimmt die General- oder Mitgliederversammlung einen Höchstbetrag, über welchen der Vorstand verfügen kann.

Der Vorstand kann Ausschüsse und Kommissionen bilden. Er legt deren Rechte und Pflichten fest und wählt deren Mitglieder. Die Mitglieder der Kommissionen sollen in der Regel auch Mitglieder der VSL sein.

4. Die Rechnungsrevisoren

Art. 14

Die Rechnungsrevisoren werden von der Generalversammlung auf 2 Jahre gewählt. Jedes Jahr kommt ein Mitglied zur Wahl. Sie prüfen die Vereinsrechnungen und erstatten zuhanden der Generalversammlung einen Bericht.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 15

Anträge auf Änderung der Statuten sowie auf Ausschluss eines Mitgliedes müssen mit der Einladung zur Versammlung schriftlich bekanntgegeben werden. Zur Beschlussfassung über diese Angelegenheiten ist die Zustimmung von 2/3 der an der Versammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

Art. 16

Die Auflösung der Vereinigung benötigt die Zustimmung von 2/3 sämtlicher Mitglieder. Das Vereinsvermögen muss bei einer staatlich anerkannten Bank in Stans hinterlegt werden bis zur Gründung eines den gleichen Zwecken dienenden Vereins. Dieser muss aus mindestens 20 Detailhandelsgeschäften nach Art. 4 dieser Statuten bestehen, wovon sich mindestens 3/4 im heutigen (1976) Dorfkreis von Stans befinden müssen.

Art. 17

Die vorliegenden Statuten sind an der Generalversammlung vom 22. Juni 1995 genehmigt worden und treten sofort in Kraft. Alle vorgängigen Statuten haben keine Gültigkeit mehr.

Vereinigung Stanser-Ladenbesitzer

Der Präsident: R. Büchel
Die Aktuarin: M. Weber